

TU Berlin | Straße des 17. Juni 135 | 10623 Berlin

Versand per E-Mail

Die Präsidentin

Prof. Dr. Geraldine
Rauch

Hauptgebäude Raum H
1030
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Telefon +49 (0)30 314-
22200
Telefax +49 (0)30 314-
26760
p@tu-berlin.de

Unser Zeichen: P

Berlin, den 07.03.2024

Vorläufige Stellungnahme zum Entwurf des 17. BerlHG-ÄnderungsG

Sehr geehrte Frau Senatorin Czyborra (liebe Ina), sehr geehrter Staatssekretär Dr. Marx (lieber Henry),

mit diesem Schreiben möchte ich meine tiefe Besorgnis über die geplante Gesetzesänderung zum § 16 BerlHG äußern, die zukünftig wieder die Exmatrikulation von Studierenden ermöglichen soll.

Meines Erachtens wird durch diese Gesetzesänderung eine „Universitäts-Justiz“ eingeführt, die keine juristische Legitimität hat. Auch wenn zur Entscheidung über Maßnahmen ein Ordnungsausschuss, dem ein*e Volljurist*in beisitzt, eingesetzt werden soll, sehe ich diese Bedenken nicht zerstreut, wie ich im Folgenden darlege:

Die Tatbestände, die eine Exmatrikulation erlauben (Vergleich § 16 Abs. 1 Nr. 1-4 BerlHG nF), sind mit Ausnahme von § 16 Abs. 1 Nr. 2 BerlHG nF vermutlich in vielen Fällen nicht eindeutig belegbar bzw. ist es un geregelt, was als eindeutiger Beweis gilt. Dadurch entsteht notwendigerweise eine gewisse Willkür des Ordnungsausschusses, die aufgrund der Loslösung einer objektiven Überprüfbarkeit keine juristische Substanz hat. Dies ermöglicht eine Verdachts-Verurteilung und entspricht nicht dem Grundsatz unseres Rechtsstaats „im Zweifel im Sinne des*der Angeklagten“.

Ausdrücklich begrüße ich die Möglichkeit, das jetzt bereits mögliche Hausverbot zu verlängern, bzw. die Möglichkeit, ein Hausverbot wiederholt aussprechen zu dürfen (Vergleich § 16 Abs. 5 BerlHG nF). Dies erlaubt ebenfalls eine kurzfristige Reaktion auf komplexe Situationen und kann z. B. die Zeit bis zu einem formalen Rechtsurteil überbrücken.

Abschließend möchte ich meine starken Bedenken über den Zeitpunkt und die Eile im Verfahren aussprechen, die der Sache nicht gerecht wird: Seit Jahren haben wir Schwierigkeiten mit sexualisierter Diskriminierung und Gewalt sowie Rassismus und weiteren Diskriminierungsformen an Hochschulen, die jedoch nie als ausreichend gravierend angesehen wurden, um eine Gesetzesänderung anzuregen.

Auch aktuell sind in Deutschland Fälle bekannt, bei denen Professor*innen sich gewalttätig und sexuell an Mitarbeitenden vergangen haben, ohne dass vergleichbar schärfere Instrumente gegen Professor*innen eingeführt wurden. Stattdessen wird nun für die

schwächste Gruppe an Universitäten, die Studierenden, eine erhebliche Drohkulisse fernab juristischer Grundsätze aufgebaut. Es ist zu erwarten, dass in der aktuell gesellschaftlich aufgeheizten Stimmung eine Art Schöff*innen-Gericht wie der Ordnungsausschuss nicht in der Lage sein wird, objektive und juristisch valide Entscheidungen zu treffen. Schon jetzt stehen Universitätsleitungen und Politiker*innen unter enormem Druck und Kritik, selbst dann, wenn es sich um gewaltfreie verbale Äußerungen handelt.

Insgesamt lässt sich sagen, dass hier nun in einer gesellschaftlich aufgeladenen Situation eine übereilte Änderung angestoßen wird, die sehr einseitig zu Lasten von möglichen Täter*innen geht, wobei die Frage der Schuldüberprüfung ungeklärt ist.

Außerdem ist eine Rückmeldefrist gesetzt, die es keiner Institution ermöglicht, eine ausführliche, mit allen wichtigen Hochschulakteur*innen abgestimmte Rückmeldung zu geben.

Ich bitte eindringlich um die Verlängerung der Rückmeldefrist sowie um ein Angebot, mit den Hochschulen noch einmal in den Austausch zu gehen.

Mit freundlichen Grüßen



Geraldine Rauch

Von: [Schröder, Christian \(VP-SL\)](#)
An: [Rauch, Geraldine, Prof. Dr. \(P\)](#); [SenWGP-WarschauerStr Referat V A](#)
Betreff: AW: Rückmeldung zum Entwurf des 17. BerlHG-ÄnderungsG
Datum: Freitag, 8. März 2024 15:33:51

Sehr geehrte Damen und Herren,

es gibt noch eine weitere Anmerkung, die unabhängig von der aktuell geplanten Änderung seit längerem diskutiert wird und die durch den Formulierungsentwurf für BerlHG § 16 Abs. 2 Nr. 2 gerade besonders aktuell wird.

In BerlHG § 15 Satz 2 Nr. 2 steht „trotz **schriftlicher** Aufforderung und Androhung der Exmatrikulation“ und in Satz 3 Nr. 2 steht „trotz **schriftlicher** Mahnung und Androhung der Exmatrikulation“. Das Wort „schriftlicher“ sollte in beiden Fällen gestrichen werden (in der aktuellen Änderung zu § 16 Abs. 2 Nr. 2 steht es auch nicht). Der Unterschied ist, dass schriftlich immer einen Brief meint. Inzwischen haben alle unseren Studierenden eine offizielle TU-Mailadresse sowie einen digitalen Portalzugang in dem sämtliche Bescheinigungen und Bescheide abgelegt werden (unter anderen auch Immatrikulations-, Exmatrikulations- und Notenbescheinigungen). Eine Zustellung per Post erfolgt nicht, zumal nahezu alle Stellen (Krankenkassen, Studierendenwerk wegen BAföG, Arbeitgeber usw.) digitale Nachweise und keine Papierversionen oder nichtlesbare Scans erwarten. Die schriftliche Aufforderung/Mahnung über unser Portal und zusätzlich per Mail reicht als Zustellung zur Erfüllung von § 15 Satz 2 und 3 derzeit nicht aus. Wir halten es für nicht zeitgemäß, für kostenineffizient und auch für nicht nachhaltig, wenn wir Briefe in diesen Fällen verschicken müssen. Deshalb sollte konsequenterweise, wie in § 16 schon umgesetzt, das Wort „schriftlicher“ an den beiden angegebenen Stellen in § 15 gestrichen werden.

Wenn sie diese Änderung im weiteren Prozess berücksichtigen können, unabhängig davon wie sie mit den anderen Anmerkungen und der Bitte um Fristverlängerung umgehen und sie es in § 16 Abs. 2 Nr. 2 selbst vorschlagen, wären wir ihnen sehr verbunden.

Mit freundlichen Grüßen,

Christian Schröder

Vizepräsident für Studium und Lehre, Lehrkräftebildung und Weiterbildung
Vice President for Education, Teacher Training, and Continuing Education

er/ihm - he/him

Anrede/ Form of address: Herr - Mr.

Technische Universität Berlin
Straße des 17. Juni 135
10623 Berlin

Tel.: +49 (0) 30 314-21684
vp-sl@tu-berlin.de